

Richtlinie
zur einzelbetrieblichen Förderung
produktiver Investitionen von Unternehmen
(LAUF 2025)

§ 1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Aurich Zuschüsse für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen.
- (2) Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Aurich als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Investitionen in Sachanlagen
 - (a) zur *Errichtung* einer Betriebsstätte, wenn mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen wird, wobei der Arbeitsplatz der Unternehmerin, des Unternehmers mit angerechnet wird, und das Nettoinvestitionsvolumen 10.000,00 € übersteigt.
 - (b) Zur Übernahme einer Betriebsstätte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen würde, wenn der Erwerb nicht erfolgen würde. Es muss mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen oder gesichert werden und das Nettoinvestitionsvolumen muss 10.000,00 € übersteigen.

- (c) Zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Vollzeitdauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz, erhöht und die Arbeitsplätze auch besetzt werden.
- (2) Gefördert werden daneben folgende Maßnahmen, die geeignet sind, den überörtlichen Absatz der im Landkreis Aurich ansässigen Unternehmen zu erhöhen, wenn die Nettoausgabe 1.500 € übersteigt für
- (a) die erstmalige Teilnahme an einer Messe/Ausstellung außerhalb des Landkreises Aurich,
 - (b) Fremdleistungen für die Erstellung von Marketingkonzepten,
 - (c) Fremdleistungen für die erstmalige Gestaltung der Homepage,

§ 3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Diese Richtlinie gilt für Beihilfen an Kleinunternehmen und kleine Unternehmen:

- aus Handwerk, Handel, Dienstleistungsgewerbe, Gastronomie sowie Freiberufler
- die freiberuflich im Gesundheitswesen oder der Veterinärmedizin tätig sind und nicht aus der „Richtlinie zur Förderung der Sicherstellung einer guten medizinischen Versorgung im Landkreis Aurich“ gefördert werden
- aus der landwirtschaftlichen Direktvermarktung insbesondere durch Hofläden, Marktbeschickung, Abo- Kistenvermarktung, Versandhandel und solidarischer Landwirtschaft mit Sitz im Landkreis Aurich und Unternehmen aus diesen Bereichen, die beabsichtigen, einen Betrieb im Landkreis Aurich zu gründen.

Diese Richtlinie gilt nicht für Beihilfen an Unternehmen,

- (a) die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der VO 104/2000 des Rates tätig sind,
- (b) die ausschließlich in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- (c) die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
 - (ca) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei der Primärerzeugung erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
 - (cb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeugerin bzw. den Primärerzeuger weitergegeben wird,
- (d) für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind,

das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen,

(e) die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

(f) die sonstig freiberuflich tätig sind.

- Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. kleines Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellung), veröffentlicht im Amtsblatt L214/3 der Europäischen Gemeinschaft vom 09.08.2008.
 - *Kleinstunternehmen* sind Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. €.
 - *Kleine Unternehmen* sind Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. €.

§ 4

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Aurich eingegangen ist. Dabei ist als Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- (2) Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
- (3) Es muss sich um ein abgeschlossenes Fördervorhaben handeln. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Vorhaben handelt.
- (4) Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt.
- (5) Die geförderten Vermögensgegenstände sind für fünf Jahre zweckgebunden und dürfen nicht

verkauft, stillgelegt oder Dritten zur Nutzung übertragen werden (es sei denn, sie werden vorher durch neuere und mindestens gleichwertige Investitionsgüter ersetzt).

- (4) Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Aurich hinaus verlagert werden.
- (5) Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- (6) Vollzeitdauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer bei voller jährlicher Stundenzahl angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- (7) Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen Förderungen nach dieser Richtlinie und sonstigen Förderungen nach Richtlinien des Landkreis Aurich, des Landes Niedersachsen sowie insbesondere für Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die Inanspruchnahme öffentlicher Kredite insbesondere der „Niedersachsenbank“ und der „Kreditanstalt für Wiederaufbau“ ist unschädlich.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung.
- (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt
 - für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 bis zu 25 % der förderfähigen Ausgaben.
 - für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 a bis zu 50 % zu den Standbau- und Standmietenkosten (maximal 50,00 €/m²). Die Höchstförderung beträgt 2.500,00 € pro Unternehmen und Jahr.
 - für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 b bis zu 50 % der Fremdleistungen. Die Höchstförderung beträgt 2.500,00 € pro Unternehmen. Es kann pro Unternehmen innerhalb von fünf Jahren eine Maßnahme gefördert werden.
 - für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 c bis zu 50 % der Ausgaben. Die Höchstförderung beträgt

1.500,00 € pro Unternehmen. Förderfähig sind Unternehmen, die vor Antragstellung noch nicht im Internet mit einer eigenen Homepage vertreten sind.

- (3) Der höchstmögliche Zuschuss pro Unternehmen beträgt 15.000,00 € pro Jahr.
- (4) Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25 % leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- (5) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000,00 € nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen, das im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig ist, von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000,00 € nicht übersteigen.
- (6) Förderfähig sind im Falle materieller Investitionen, die Ausgaben für Gebäude, Maschinen und Einrichtung, die dem Anlagevermögen zuzurechnen sind einschl. des Erwerbs von Schutzrechten, Lizenzen, Patenten oder ähnlichem.
Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind zuwendungsfähig, soweit es sich
- um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte handelt und das erwerbende Unternehmen ein Unternehmen in der Gründungsphase ist,
 - wenn die Wirtschaftsgüter nicht von (verwandtschaftlich) verbundenen oder sonst wirtschaftlich verflochtenen Personen/ Unternehmen angeschafft werden und
 - nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
 - Bei der Übernahme gebrauchter Wirtschaftsgüter von verbundenen oder wirtschaftlich verflochtenen Personen/ Unternehmen ist der steuerliche Buchwert im Anlageverzeichnis des abgebenden Unternehmens maßgeblich, es sei denn der Marktwert kann auf andere Weise (z.B. gutachterlich) glaubhaft dargelegt werden.
- (7) Nicht förderungsfähig sind
- Grunderwerb,
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
 - Rabatte und Skonti,
 - Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter bei im Verkehrssektor tätigen Unternehmen,
 - Investitionen in zulassungspflichtige Verkehrsmittel mit Ausnahme von Sonderfahrzeugen (zum Beispiel Verkaufsfahrzeuge),
 - Leasing,
 - Mietkauf,
 - Sollzinsen,

- Ausgaben für den Wohnungsbau,
- Geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Werk- und Verbrauchsstoffe,
- Waren.

(8) Eine besondere Priorität bei der Zuschussgewährung haben Anträge, die mit der Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Frauen, jugendlichen Arbeitslosen sowie Sozialleistungsempfängerinnen und Sozialleistungsempfängern oder mit der Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen verbunden sind; gleichzeitig werden besonders innovative Vorhaben bevorzugt gefördert.

§ 6

Verfahren

6.1 Bewilligungsverfahren

(1) Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Dem Antrag sind beizufügen

- eine Beschreibung der geplanten Investition,
- ein Finanzierungsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- eine Bestätigung des Kreditinstitutes über die Bereitstellung von Darlehen zur Restfinanzierung, wenn die Investition mit Fremdkapital finanziert wird,
- die Gewerbeanmeldung,
- eine Kopie des Personalausweises der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
- ein detaillierter Geschäftsplan.

(2) Die Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

(3) Der Bewilligungsbescheid enthält die genaue Bezeichnung der Person, die eine Zuwendung empfängt, die Art und Höhe der Zuwendung, den Zweck der Zuwendung, die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen vom Antrag.

6.2 Subventionserhebliche Tatsachen

- (1) Die antragstellende Person hat in dem Antrag zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch bekannt sind.
- (2) Subventionserhebliche Tatsachen sind die Tatsachen, die nach dieser Richtlinie für die Bewilligung, Gewährung und Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.
- (3) Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte nach § 4 Subventionsgesetz.

6.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, und die ordnungsgemäße Durchführung nachgewiesen wurde.

6.4 Nachweisverfahren (Verwendungsnachweis)

- (1) Von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ist innerhalb eines Monats nach Ende des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und beigefügten Originalbelegen und Zahlungsnachweisen und Kopien der Arbeitsverträge vorzulegen.
- (2) Es wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den Anforderungen entspricht und ob die Zuwendung nach den Angaben im Bewilligungsbescheid zweckentsprechend verwendet worden ist.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt als eine Gesamtsumme nach Abschluss der Maßnahme. Teilzahlungen werden nicht gewährt.

6.5 Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Belege für ein Vorhaben sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - vom Bewilligungszeitraum an 10 Jahre aufzubewahren.

6.6 Kontrollverfahren

Der Landkreis Aurich ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen - auch vor Ort - zu überprüfen.

6.7 Rückforderungsverfahren

- (1) Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.
- (2) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie „LAUF 2020“. Sie gilt für die Förderperiode 2020 bis 2025 und tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2025.

Aurich, _____

Olaf Meinen, Landrat